

die Nachschußrente für die Zeit bis 1850 zurück zur Hälfte des Grundstückes, also zu  $\frac{1}{2}$ , bis 1830 zurück zu  $\frac{1}{3}$  (=  $\frac{2}{3}$ ) und auf 50 Jahre zurück noch zu dem übrigen  $\frac{1}{3}$  in Anszuß zu kommen hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigeindrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. März 1861.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, F. d. S.

Dr. v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg.

## **M. X. Gesetz**

vom 2. März 1861, betreffend einen Nachtrag zu dem Militärstrafgesetze vom 31. März 1854.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg zc. haben eine Ergänzung der Strafbestimmungen für Unser Militär bezüglich der gerichtlichen Verfolgung solcher Militär-Verbrechen, die erst nach dem gänzlichen Ausscheiden des Thäters aus dem Militär-Verhältnisse zur Sprache kommen, als nothwendig erkannt und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

### §. 1.

Eine Bestrafung der Militärverbrechen im III. Abschn. §. 126 bis 130 und der Disciplinarvergehen im IV. Abschn. des Militärstrafgesetzes vom 31. März 1854 (G. S. 1854, S. 55) soll nicht stattfinden, wenn dieselben erst nach der gänzlichen Ausscheidung des Thäters aus dem Militär-Verhältnisse zur Entdeckung kommen.

### §. 2.

Hat dagegen eine Militärperson während ihrer Dienstzeit eines der im III. Abschn. des Militärstrafgesetzes (mit Ausnahme der §§. 126 bis 130) bedrohten Militärverbrechen begangen und kommt dieses Verbrechen erst nach der förmlichen Entlassung aus dem Militärverbande zur Sprache, so tritt das im §. 52 des Militärstrafgesetzes vorgeschriebene außerordentliche Strafverfahren ein. Statt der militärischen Strafen sind